



06.11.2015

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 8a und 72a SGB VIII nach dem  
Bundeskinderschutzgesetz; Umsetzung im Landkreis Waldshut**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	24.11.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die geplante Vorgehensweise und beschließt, die Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII mit den Vereinen und Verbänden wie vorgesehen abzuschließen.

### **Sachverhalt:**

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, in diesem Zusammenhang wurden unter anderem die §§ 8 a und 72 a SGB VIII novelliert.

§ 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und beschreibt einen Verfahrensablauf. Im § 8a finden sich auch Vorgaben, die das Jugendamt verpflichten, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen.

§ 72a SGB VIII regelt den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. Tätigkeitsausschluss bedeutet, wenn eine Person wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftat rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Aufgelistet sind Straftaten, die Tatbestände zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, wie Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht, sexueller Missbrauch, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel umfassen. Zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses sollen sich die Träger bei der Einstellung oder Vermittlung von Personen, sowie danach in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

§ 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichten die Jugendämter, Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen. Dabei ist es unerheblich, ob die Träger finanziell gefördert werden oder nicht und ob sie als „freie Träger“ nach § 75 SGB VIII anerkannt sind oder nicht. Demnach gehören alle Vereine, Verbände, Vereinigungen und Organisationen, die Angebote im Rahmen der Jugendhilfe anbieten, zu den freien Trägern der Jugendhilfe im Sinne des § 72a SGB VIII.

### **Umsetzung:**

Nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurde unter Federführung des KVJS – Landesjugendamt eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im Februar 2014 eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes veröffentlicht hat. Die Kreisjugendreferenten in Baden-Württemberg haben auf Landesebene weitere Konkretisierungen für den Teilbereich der Jugendarbeit entwickelt und das Ergebnis im November 2014 vorgelegt.

In einem Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugend und Familienrecht (DIJuF) wurde Stellung genommen, mit welchen Organisationen und Trägern eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII abgeschlossen werden muss.

Die weiteren Schritte zur Umsetzung sehen vor:

- Information der Städte und Gemeinden in einer Kreisverbandsversammlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die geplante Umsetzung im Landkreis Waldshut, verbunden mit der Bitte um Mitwirkung durch die Mitteilung der örtlichen Vereinsadressen und Teilnahme an den Infoveranstaltungen.
- Adressenabfrage bei den Verbänden der Jugendarbeit.
- Zusammenstellung der Adressdateien und Versand der Einladungsschreiben für die regionalen Informationsveranstaltungen. Eine bereits von Seiten des Landratsamtes unterzeichnete Vereinbarung wird beigelegt, verbunden mit der Bitte, dem Landratsamt das Zweitexemplar dieser Vereinbarung nach der Informationsveranstaltung zurückzusenden bzw. mitzuteilen, wenn die Organisation keine Jugendarbeit betreibt und damit die Vereinbarung hinfällig ist.

- Durchführung der regionalen Informationsveranstaltungen zur Umsetzung des Schutzauftrages. In diesen Veranstaltungen möchten wir über die Regelungen nach § 72a SGB VIII auf eine Art und Weise informieren, die dazu beiträgt, dass eine Kultur des Hinschauens und der Achtsamkeit zum Schutze der Kinder gefördert wird. Im Nachgang besteht für die Vereinsverantwortlichen und Verbandsvertreter die Möglichkeit auftretende Rückfragen per Telefon oder E-Mail an das Jugendamt zu richten.

Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses wird letztlich keine umfassende und absolute Sicherheit gewährleistet. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind deshalb ein weitergehendes Präventionskonzept und eine Kultur der Achtsamkeit notwendig. Größere Verbände und Organisationen entwickeln Präventions- und Schutzkonzepte bereits auf überörtlicher Ebene. Soweit vor Ort Bedarf besteht, wird das Jugendamt Vereine und Verbände unterstützen, z.B. durch einen Fachtag zum Thema „Präventions- und Schutzkonzepte in der verbandlichen Jugendarbeit“.

In der Praxis wird häufig der Kritikpunkt geäußert, die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sei eine weitere Hürde, die ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in den Vereinen zusätzlich erschwere. Dies kann man so sehen, gleichwohl hat der Gesetzgeber den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen.

Mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (Kindertageseinrichtungen, Träger stationärer Jugendhilfeeinrichtungen, etc.) wurden bereits vor Jahren entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Vereine und Verbände, die eine finanzielle Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, müssen mit dem Jugendamt eine Vereinbarung abschließen. Allen weiteren Organisationen der Jugendarbeit wird dies ebenfalls empfohlen.

Der angestrebte Abstimmungsprozess mit dem Kreisjugendring zur weiteren Vorgehensweise konnte noch nicht abgeschlossen werden. Der Kreisjugendring wird sich auf seiner Klausurtagung mit dem Thema beschäftigen. Sollte im Zusammenwirken mit dem Kreisjugendring noch Umsetzungsideen entstehen, die gravierend von dem vorgeschlagenen Konzept abweichen, so wird vorab erneut im Jugendhilfeausschuss dazu berichtet.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

Anlagen:  
Hinweise und Erläuterungen  
Mustervereinbarung § 72a SGB VIII